

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Liebe Mandanten,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat November 2009.

Unternehmer erfahren, welche **Grenzen für Geschenke an Geschäftsfreunde** zum Jahresende beachtet werden muss, um steuerliche Nachteile zu verhindern. Leider hat sich an der nicht nachvollziehbaren Regelung, dass **Geschenke über 10 € pauschal versteuert werden müssen**, noch keine Änderungen ergeben. Ebenso finden Sie Hinweise zur Durchführung von Betriebsveranstaltungen.

Ab 2007 können Steuerpflichtige ihre Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** nur noch dann steuerlich geltend machen, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, daran hat der Bundesfinanzhof ernstliche Zweifel. Die Finanzverwaltung hat auf dieses Urteil mittlerweile reagiert, sodass Steuerpflichtige ihre Aufwendungen **vorerst auch wieder nach der alten Rechtslage** absetzen können, allerdings **nur bis zu 1.250 EUR**.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, die Sie dem Inhaltsverzeichnis entnehmen können.

Wir möchten Sie auch auf unsere **jährlichen Mandantenseminare hinweisen, die im Januar/Februar 2010 stattfinden** werden. Die geplanten Änderungen der Regierungskoalition sollen voraussichtlich bis Ende 2009 verabschiedet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Wünsche
Steuerberater

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis: Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und **Geschenken** die Möglichkeit, eine **Pauschalsteuer von 30 %** zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Inhalt:

| |
|---|
| Seite 1 |
| Geschenke an Geschäftsfreunde |
| Seite 2 |
| Behandl. v. Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen |
| Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des AV |
| Betriebsprüfung: Datenzugriff auf elektronische Aufzeichnungen |
| Seite 3 |
| Unverbindliche Preisempfehlung des Automobilherstellers |
| Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2010 |
| Arbeitsverhältnisse zwischen Angehörigen |
| Seite 4 |
| Auszubildende: Minijob- und Gleitzone-Regeln nicht anwendbar |
| Jahresabschlüsse: Verfahrensgebühren trotz Offenlegung in der Nachfrist |
| Erstattungspflicht für nach Insolvenzzreife abgeführte Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung |
| Bundesfinanzhof entschärft Anforderungen an den Nachweis steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen |
| Unterschiedliche Umsatzsteuersätze Pflanzen u. Einpflanzen |
| Seite 5 |
| Denkmalförderung für ein als Neubau anzusehendes Gebäude |
| Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer |
| Aufw. für Erststudium nach Berufsausbildung als Werbungskosten |
| Ansparrücklage mindert kindergeldunschädliches Einkommen |
| Kindergeld: Familienversicherung mindert das Einkommen |
| Seite 6 |
| Mithaftungsübernahme für finanziell krass überforderte Lebenspartner sittenwidrig |
| Termine Dezember 2009 |

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten.

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- **Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.**
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. **Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.**
- **Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet.** Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der **Kompliziertheit der Vorschrift** sollte in Einzelfällen **der Steuerberater gefragt** werden.

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen **pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer** betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal **zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr** durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber **kann** diesen Arbeitslohn **pauschal versteuern**. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen **Weihnachtsfeiern** sollte noch Folgendes beachtet werden:

- **Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer**, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind **in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen**.
- **Geschenke von mehr als 40 €** inklusive Umsatzsteuer sind **grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn** und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- **Geldgeschenke**, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und **müssen voll versteuert werden**, dazu gehören auch Gutscheine die auf einen €-Betrag lauten.

Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind grundsätzlich mit ihren um die jährlichen Absetzungen für Abnutzung gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren. Ein niedrigerer Teilwert darf nur berücksichtigt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. **Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt nur unter der Voraussetzung vor, dass der Wert des Wirtschaftsguts zum jeweiligen Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.**

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs eröffnet nur ein anhaltender Wertverlust die Möglichkeit zum Ansatz eines niedrigeren Teilwerts. Dabei ist bezüglich der Nutzungsdauer von der objektiven Nutzbarkeit unter Berücksichtigung der besonderen betriebstypischen Beanspruchung auszugehen. Die Absicht, das Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu verkaufen, ist unbeachtlich.

Betriebsprüfung: Datenzugriff auf elektronische Aufzeichnungen

Seit 2002 haben **Betriebsprüfer die Möglichkeit, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten**. Damit ist die Finanzverwaltung in der Lage, große Datenmengen innerhalb kurzer Zeit effektiv zu überprüfen.

Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs zum neuen **Datenzugriffsrecht umfasst diese Einsicht aber nicht eine freiwillig erstellte elektronische Buchhaltung eines Einnahme-Überschuss-Rechners**. Gesetzliche Aufzeich-

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

nungs- und in der Folge entsprechende Aufbewahrungspflichten treffen zwar auch Einnahme-Überschuss-Rechner. Da das Finanzamt im Streitfall aber Einsicht in gesetzlich nicht geforderte Aufzeichnungen verlangt hatte, war das Verlangen rechtswidrig.

Der Aufbewahrungspflicht und dem Datenzugriff unterliegen grundsätzlich alle Unterlagen und Daten, die zum Verständnis und zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind. Nicht **dazu gehören** dagegen **Unterlagen und Daten, die z.B. private, nicht aufzeichnungspflichtige Vorgänge betreffen**, aber auch **Unterlagen und Daten, die freiwilligen, also über die gesetzliche Pflicht hinausreichenden Aufzeichnungen zuzuordnen sind**. Soweit sich für sie eine **Aufbewahrungspflicht nicht aus anderen Gesetzen ergibt, können sie vom Steuerpflichtigen jederzeit vernichtet oder gelöscht werden**.

Hinweis: Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat auch für die neue Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren bei den privaten Überschusseinkünften (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung) Bedeutung, sofern die Summe der positiven Einkünfte im Kalenderjahr mehr als 500.000 EUR beträgt. Diese über das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz eingeführte Regelung erfasst auch den Datenzugriff auf Aufzeichnungen und Unterlagen, z.B. über Mieteinnahmen und Werbungskosten (BFH-Urteil vom 24.6.2009, Az. VIII R 80/06).

Unverbindliche Preisempfehlung des Automobilherstellers keine geeignete Grundlage zur Ermittlung des lohnsteuerrechtlichen Vorteils aus einem Jahreswagenrabatt

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist die unverbindliche Preisempfehlung eines Automobilherstellers keine geeignete Grundlage mehr, den **lohnsteuerlichen Vorteil eines Arbeitnehmers für den Erwerb eines Jahreswagens** zu ermitteln.

Als Ausgangsgröße galt bisher die unverbindliche Preisempfehlung (Endpreis) des Automobilherstellers, mit dem das fragliche Fahrzeug fremden Dritten angeboten wurde. Hiervon wurde die Hälfte des Rabatts abgezogen, der im allgemeinen Geschäftsverkehr tatsächlich gewährt wird. Dies hält das Gericht nicht mehr für zeitgemäß. Stattdessen ist **nun der Preis maßgebend, zu dem das Fahrzeug im Zeitpunkt des Erwerbs nach Abzug üblicher Preisnachlässe am Markt erhältlich** ist. Ein Vergleich im entschiedenen Fall aus dem Jahr 2003 hatte ergeben, dass zum selben Zeitpunkt ein Autohaus schon ohne Preis- und Vertragsverhandlungen einen Nachlass von 8 % auf den Listenpreis gewährt hatte.

Man kann davon ausgehen, dass diese Grundsätze auch für die Jahre nach 2003 gelten.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2010

Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 1994 sind die **Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers in ein Festgehalt (in der Regel mindestens 75 %) und in einen Tantiemeanteil (in der Regel höchstens 25 %)** aufzuteilen. Der variable Tantiemeanteil ist in Relation zu dem erwarteten Durchschnittsgewinn auszudrücken.

Die Tantieme ist **anlässlich jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen**. Falls die Bezüge zuletzt im Jahre 2006 für die Jahre 2007 - 2009 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2010 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann **es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen**.

Sowohl die Neufestsetzung als auch jegliche Änderungen der Bezüge sind **grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen**.

Hinweis: Auf Grund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Arbeitsverhältnisse zwischen Angehörigen: Nachweis der erbrachten Arbeit

Arbeitet der Sohn nachweislich im elterlichen Betrieb und stimmen Arbeitszeit und Tätigkeit mit den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag überein, ist das Arbeitsverhältnis steuerlich anzuerkennen. Im Urteilsfall vor dem Finanzgericht Sachsen konnte die Mutter anhand von Zeugenaussagen ihrer angestellten Zahnarthelferinnen belegen, dass der Sohn vereinbarungsgemäß in der Zahnarztpraxis gearbeitet hatte.

Bei einem Arbeitsverhältnis mit einem Angehörigen muss der Arbeitgeber nachweisen, dass der Angehörige nicht aus familiären Gründen, sondern aufgrund eines **steuerlich anzuerkennenden Leistungsaustauschs** tätig geworden ist. Nur dann kann der Arbeitgeber die Aufwendungen für das Arbeitsverhältnis als Betriebsausgaben abziehen.

Hinweis: Um Nachweisprobleme zu vermeiden, **sollten Arbeitsverträge mit Angehörigen stets schriftlich abgefasst und ein Stundennachweis geführt werden** (FG Sachsen vom 17.4.2009, Az. 6 K 1713/05).

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Auszubildende: Minijob- und Gleitzone[n]regeln nicht anwendbar

Auszubildende fallen in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge **nicht unter die Minijobregelung**. Ferner haben sie **keinen Anspruch auf die Gleitzone[n]regel**, wonach „normale“ Arbeitnehmer bei Einkünften von 400,01 bis 800,00 EUR im Monat niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung zahlen müssen. Das hat das Bundessozialgericht nun endgültig entschieden.

Auszubildende sind laut Gesetz immer versicherungspflichtig beschäftigt, sodass die vollen Beiträge zur Sozialversicherung geleistet werden müssen. Diese Spezialregelung für Berufsausbildungsverhältnisse ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts in Kassel nicht verfassungswidrig.

Hinweis: Beträgt die **monatliche Ausbildungsvergütung nicht mehr als 325 EUR**, muss der Arbeitgeber die **gesamten Sozialversicherungsbeiträge übernehmen** (BSG vom 15.7.2009, Az. B 12 KR 14/08 R).

Jahresabschlüsse: Verfahrensgebühren trotz Offenlegung in der Nachfrist

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insb. **AG, GmbH und GmbH & Co. KG**) müssen ihre Jahresabschlüsse **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen**.

Unterbleibt die Offenlegung, fordert das Bundesamt für Justiz das jeweilige Unternehmen unter Androhung eines **Ordnungsgeldes (zwischen 2.500 und 25.000 EUR)** zur Offenlegung innerhalb von sechs Wochen auf. Bei Offenlegung innerhalb der Frist wird kein Ordnungsgeld fällig.

Das Landgericht Bonn stellte nunmehr klar, dass die **Verfahrensgebühren in Höhe von 50 EUR zuzüglich 3,50 EUR Zustellungsauslagen auch dann zu zahlen sind, wenn die Offenlegung innerhalb der gesetzten sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird** (LG Bonn vom 11.2.2009, Az. 30 T 878/08).

Erstattungspflicht für nach Insolvenzreife abgeführte Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung

Der Geschäftsführer einer GmbH ist zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Insolvenzreife der Gesellschaft geleistet werden, wenn die Zahlungen nicht auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nach Insolvenzreife im Gegensatz zur

Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht vereinbar.

Nur das Vorenthalten der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, nicht auch der Arbeitgeberbeiträge, ist unter Strafe gestellt.

Zahlungen der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar, weil einem Geschäftsführer mit Blick auf die Einheit der Rechtsordnung nicht angesonnen werden kann, fällige Leistungen an die Sozialkasse nicht zu erbringen, wenn er dadurch Gefahr liefe, strafrechtlich verfolgt zu werden.

Bundesfinanzhof entschärft Anforderungen an den Nachweis steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen

Versendet ein Unternehmer den Gegenstand einer Lieferung durch einen selbstständigen Frachtführer in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei, wenn der Unternehmer die Versendung durch einen Beleg nachweist. Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass ein **CMR-Frachtbrief auch dann ein ausreichender Versendungsbeleg ist, wenn er keine Bestätigung über den Wareneingang am Bestimmungsort enthält**. Die Empfängerbestätigung nach Feld 24 des Frachtbriefs gehört nicht zu den zwingend erforderlichen Angaben.

Lässt der Erwerber den Gegenstand durch einen Beauftragten **abholen**, muss der Unternehmer nach Auffassung der Finanzverwaltung die Berechtigung des Abholenden durch eine **schriftliche Vollmacht des Erwerbers** belegen. Auch dies hat der Bundesfinanzhof verworfen. Bestehen an der Abholberechtigung im Einzelfall konkrete Zweifel, **kann der Unternehmer den Nachweis mit anderen Mitteln führen, z. B. durch Zeugenbeweis**. Er ist nicht ausschließlich auf einen Nachweis durch einen schriftlichen Beleg angewiesen.

Unterschiedliche Umsatzsteuersätze für Lieferung von Pflanzen und deren Einpflanzen

Eine **Baumschule** pflanzte auf Wunsch der Kunden auch die dort gekauften Pflanzen ein. Dabei berechnete sie für die Lieferung der **Pflanzen 7 % Umsatzsteuer** und für das **Einpflanzen 19 % Umsatzsteuer**. Das Finanzamt unterwarf in den vorgenannten Fällen beide Entgelte dem Regelsteuersatz von 19 %.

Der Bundesfinanzhof gab der Baumschule Recht, weil die **Lieferung von Pflanzen und deren Einpflanzen umsatzsteuerrechtlich jeweils eigenständige Leistungen sind**.

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351/ 46 70 231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Denkmalförderung für ein als Neubau anzusehendes Gebäude

Eltern hatten ein von ihnen bisher selbst genutztes Fachwerkhaus an ihren Sohn verkauft. Der ließ das Gebäude vollständig entkernen und grundlegend sanieren. Bautechnisch war das Gebäude anschließend als Neubau anzusehen. Trotzdem bescheinigte das zuständige Landesamt für Denkmalpflege, dass es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelte und die gesamten Baumaßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal erforderlich waren.

Entgegen der Auffassung des Finanzamts bestätigte der Bundesfinanzhof, dass es sich bei den Baukosten um förderfähige und damit abschreibungsbegünstigte Aufwendungen handelte.

Dienen Herstellungskosten an Gebäuden der Erhaltung als Baudenkmal, können unter weiteren Voraussetzungen dafür Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Wird das Gebäude zu eigenen Wohnzwecken genutzt, kommt stattdessen in gleichem Umfang ein Sonderausgabenabzug in Frage. Wesentliche Voraussetzung ist, dass eine **entsprechende Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde vorliegt**. Diese kann sich auf die verbindliche Feststellung der Denkmaleigenschaft des Gebäudes beschränken, aber auch steuerlich beachtliche Feststellungen treffen. Erfasst die Bescheinigung Tatbestandsmerkmale mit steuerrechtlicher Bedeutung, ist dies für die Finanzbehörde bindend. Andernfalls könnte der Gesetzeszweck, denkmalschutzrechtlich erforderliche Investitionen zu begünstigen, durch eine abweichende steuerrechtliche Beurteilung der Finanzbehörden unterlaufen werden.

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind seit 2007 nur noch dann abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Seit diesem Jahr können u. a. **Lehrer keine Arbeitszimmerkosten mehr geltend machen**, wenn deren Mittelpunkt beruflicher Tätigkeit in der Schule liegt. Dagegen wehrte sich ein Lehrerehepaar im Rahmen eines Lohnsteuerermäßigungsverfahrens.

Der Bundesfinanzhof hat im Rahmen eines Aussetzungsverfahrens entschieden, dass die Kosten für das Arbeitszimmer des Lehrerehepaars im Lohnsteuerermäßigungsverfahren zu berücksichtigen sind. **Danach können Steuerpflichtige ihre Aufwendungen vorerst auch wieder nach der alten Rechtslage (vor 2007) mit bis zu 1.250 EUR geltend machen**. Das Gericht hegt ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften und begründet dies mit der kontroversen Diskussion und den unterschiedlichen Finanzgerichtsurteilen.

Es bleibt abzuwarten, wie im Hauptsacheverfahren entschieden wird.

Aufwendungen für ein sog. Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung können als Werbungskosten abgezogen werden

Eine Buchhändlerin, die inzwischen als Lehrerin tätig ist, begann nach Abschluss ihrer Ausbildung ein Sonderpädagogik-Studium, das sie auf Grund Schwangerschaft nicht beendete. Im Jahr 2002 begann sie ein Studium zur Grund-, Haupt- und Realschullehrerin und behandelte die angefallenen Aufwendungen als Werbungskosten. Ab 2005 lehnte das Finanzamt den Abzug von Werbungskosten ab und berücksichtigte die Aufwendungen als Berufsausbildungskosten mit einem Abzug von maximal 4.000 €.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die **Aufwendungen für ein Erststudium als Werbungskosten abzuziehen sind, wenn diesem Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen ist**. Im entschiedenen Fall kam noch hinzu, dass das Studium nicht „ins Blaue hinein“ betrieben worden war.

Ansparrücklage mindert kindergeldschädliches Einkommen

Ein **volljähriges Kind führte während seiner Ausbildung auch einen Gewerbebetrieb**, bei dessen Gewinnermittlung es für künftige Investitionen eine **gewinnmindernde Ansparrücklage** bildete. Ohne diese Rücklage hätte sein Einkommen oberhalb des Grenzbetrags gelegen, bis zu dem seine Eltern noch **Kindergeldanspruch** hatten. Die Familienkasse wertete die Rücklage jedoch als kindergeldschädlichen Bezug und lehnte die Zahlung des Kindergelds ab.

Der Bundesfinanzhof gab den Eltern Recht, weil die Ansparrücklage im rechtstechnischen Sinn eine den Gewinn mindernde Rücklage darstellt und nicht zu den Bezügen zählt.

Hinweis: Die Ansparrücklage ist seit 2007 durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden. Die Grundsätze des Urteils sind aber auch hierfür anwendbar.

Kindergeld: Familienversicherung mindert das Einkommen

Für **volljährige Kinder** besteht nur dann **Anspruch auf Kindergeld**, wenn ihre **Einkünfte und Bezüge** einen jährlichen Grenzbetrag von **7.680 EUR nicht übersteigen**.

Nach der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesfinanzhof **mindern Beiträge des Kindes zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung die Einkünfte**. Sie stehen nämlich weder zur Bestreitung des Un-

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

terhalts oder für die Berufsausbildung zur Verfügung noch entlasten sie die Eltern finanziell.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster macht es keinen Unterschied, ob das Kind selbst Versicherungsnehmer oder im Rahmen einer Familienversicherung abgesichert ist. Gründe für eine Differenzierung bestehen entgegen der Ansicht der Familienkasse nicht.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster wurde Revision eingelegt. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist aber davon auszugehen, dass das Urteil nicht aufgehoben wird. Entsprechende Verfahren sollten also offen gehalten werden.

Hinweise: Nicht abziehbar sind hingegen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, die über die Mindestvorsorge für den Krankheitsfall hinausgehen.

Die schädliche Einkommensgrenze von derzeit 7.680 EUR wird **2010 auf 8.004 EUR angehoben** (FG Münster vom 4.6.2009, Az. 3 K 840/08 Kg, Revision unter III R 46/09).

Mithaftungsübernahme für finanziell krass überforderte Lebenspartner sittenwidrig

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind **Bürgschaften oder Mithaftungsübernahmen finanziell krass überforderter Ehe- oder Lebenspartner grundsätzlich sittenwidrig**.

Eine anderweitige Sicherheit schließt die Sittenwidrigkeit nur dann aus, wenn den Betroffenen allenfalls eine seine Finanzkraft nicht übersteigende „Ausfallhaftung“ trifft.

Eine Grundschuld, die auch künftige Forderungen gegen den Darlehensnehmer sichert, stellt keine solche die Sittenwidrigkeit ausschließende Sicherheit dar.

Auch die im Insolvenzrecht vorgesehene Möglichkeit der Restschuldbefreiung steht der Sittenwidrigkeit ruinöser Bürgschaften oder Schuldbeiträge finanzschwacher Ehe- oder Lebenspartner nicht entgegen.

Termine Dezember 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|-----------|
| | | Überweisung | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2009 | 14.12.2009 | 7.12.2009 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2009 | 14.12.2009 | 7.12.2009 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2009 | 14.12.2009 | 7.12.2009 |
| Umsatzsteuer | 10.12.2009 | 14.12.2009 | 7.12.2009 |
| Sozialversicherung | 28.12.2009 | Entfällt | entfällt |